



# Informationen zum Nationalen Kartell- und Wettbewerbsrecht

Der Wettbewerb ist gemeinsames Schutzgut des Kartellrechts (GWB) und des Lauterkeitsrechts (UWG). Während das Kartellrecht die Freiheit des Wettbewerbs schützt, dient das UWG der Bekämpfung unlauterer geschäftlicher Handlungen.

## Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Zweck des [GWB](#) ist es, die Freiheit des Wettbewerbs zu schützen, um den Erhalt eines marktwirtschaftlich-wettbewerblichen Wirtschaftssystems für alle Marktteilnehmer zu sichern, die individuelle Handlungsfreiheit der Marktteilnehmer zu gewährleisten und wirtschaftliche Macht zu begrenzen.

Die Ziele des GWB werden durch das Kartellverbot (§ 1 GWB), das Verbot wettbewerbsbeschränkender einseitiger Handlungen marktbeherrschender und marktstarker Unternehmen (§§ 18-21 GWB) sowie die Zusammenschlusskontrolle (§§ 35-43 GWB) verfolgt.

Das GWB unterliegt einer ständigen Anpassung an die wechselnden marktwirtschaftlichen Gegebenheiten. Die im Juni 2013 in Kraft getretene [8. GWB-Novelle \(PDF: 127 KB\)](#) zielt darauf ab, die Unterschiede zwischen deutscher und europäischer Fusionskontrolle zu verringern. Zudem erweitert das Gesetz den Handlungsspielraum kleiner und mittlerer Presseunternehmen angemessen und stärkt die Durchsetzung des Kartellrechts durch die Verbraucherverbände. Schließlich dehnt die Novelle das Kartellrecht auf die Fusion von Krankenkassen aus.

Um die kleinen und mittleren Tankstellenbetreiber im Wettbewerb zu stärken, verlängert die Novelle das Verbot so genannter Preis-Kosten-Scheren, das ursprünglich bis Ende 2012 befristet war. Damit wird verhindert, dass die großen Mineralölkonzerne kleine und mittlere Konkurrenten im Wettbewerb behindern, indem sie ihnen Kraftstoffe zu einem höheren Preis liefern als dem, den sie selbst an ihren eigenen Tankstellen von den Endverbrauchern verlangen. Ebenfalls verlängert wurde die spezielle Preismissbrauchsvorschrift für marktbeherrschende Strom- und Gasanbieter.

Die Verbraucherverbände erhalten die Möglichkeit, die durch einen Kartellrechtsverstoß unrechtmäßig erzielten Gewinne einzuklagen. Sammelklagen nach US-amerikanischem Vorbild wurden nicht eingeführt. Gleichzeitig erhalten die Kartellbehörden die Möglichkeit, die Rückerstattung zu Unrecht erhaltener Zahlungen (z.B. bei überhöhten Preisen im Strombereich) an die Verbraucher anzuordnen.

## Verhältnis zwischen nationalem und europäischem Kartellrecht

Im Bereich des Kartellverbots sind gemäß Artikel 3 Kartellverfahrensverordnung (VO1/2003) und § 22 GWB in den Fällen, in denen die Tathandlung geeignet ist, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten spürbar zu beeinträchtigen, Artikel 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und das GWB parallel anwendbar, wobei die Anwendung von Artikel 101 AEUV obligatorisch und die Anwendung des GWB fakultativ ist. Artikel 101 AEUV gibt in diesen Fällen sowohl den Mindest- als auch den Maximalstandard vor, von dem die Beurteilung nach nationalem Kartellrecht nicht abweichen darf.

Im Bereich der Missbrauchsaufsicht stellen die §§ 18-21 GWB hingegen strengere Anforderungen auf als Artikel 102 AEUV. Den entsprechenden Gestaltungsspielraum eröffnet Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 VO 1/2003.

Im Bereich der Fusionskontrolle sind die Regelungen des GWB nicht anzuwenden, soweit die Europäische Kommission nach der Fusionskontrollverordnung (FKVO) (VO 139/2004) ausschließlich zuständig ist (Artikel 21 Absatz 3 FKVO, § 35 Absatz 3 GWB).

## **Kartellverbot (§ 1 GWB)**

§ 1 GWB übernimmt mit Ausnahme der Zwischenstaatlichkeitsklausel und des Beispielkatalogs den Wortlaut von Artikel 101 Absatz 1 AEUV. Daher sind die Grundsätze des europäischen Wettbewerbsrechts auch bei der Auslegung von § 1 GWB zu berücksichtigen.

Nach § 1 GWB sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, verboten. § 1 GWB erfasst ebenso wie Artikel 101 Absatz 1 AEUV sowohl horizontale als auch vertikale Wettbewerbsbeschränkungen.

§ 2 Absatz 1 GWB enthält eine an Artikel 101 Absatz 3 AEUV angelehnte Legalausnahme. Eine vorherige konstitutive Freistellungsentscheidung der Kartellbehörden ist nicht mehr erforderlich. Nach § 2 Absatz 2 GWB sind im Wege einer dynamischen Verweisung die [Gruppenfreistellungsverordnungen des Gemeinschaftsrechts](#) anwendbar.

§ 3 Absatz 1 GWB ist ein Freistellungstatbestand für Mittelstandskartelle, durch den die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen verbessert werden soll. Obwohl Artikel 101 AEUV einen derartigen Ausnahmetatbestand nicht kennt, führt die Regelung nicht zu Konflikten mit dem Gemeinschaftsrecht, da Mittelstandskartelle in der Regel nicht geeignet sind, den Handel zwischen den Mitgliedstaaten spürbar zu beeinträchtigen.

Nach § 30 Absatz 1 Satz 1 GWB gilt § 1 GWB nicht für vertikale Preisbindungen, durch die ein Unternehmen, das Zeitungen oder Zeitschriften herstellt, die Abnehmer dieser Erzeugnisse rechtlich oder wirtschaftlich bindet. Hierdurch werden Presseunternehmen privilegiert.

§ 1 GWB ist ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB, so dass Vereinbarungen, abgestimmte Verhaltensweisen von Unternehmen oder Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, die gegen das Verbot des § 1 GWB verstoßen und keinen Freistellungstatbestand erfüllen, nichtig sind. Weitere Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen § 1 GWB können nach den §§ 32 bis 34a GWB und § 81 Absatz 2 Nummer 1 GWB u. a. behördliche Untersagungsverfügungen, die Vorteilsabschöpfung, Bußgelder oder zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche sein.

Um insbesondere Hardcore-Kartelle (Preisabsprachen, Festlegungen von Absatzquoten, Aufteilungen von Märkten) besser aufdecken zu können, verfügt das Bundeskartellamt seit März 2002 über eine Sonderkommission Kartellbekämpfung (SKK). Die SKK ist auch zentraler Ansprechpartner für alle Unternehmen, die die [Bonusregelung](#) des Bundeskartellamts in Anspruch nehmen wollen. Nach der im März 2006 erneuerten Bonusregelung können Unternehmen, die an einer verbotenen Absprache beteiligt sind, vollständig oder teilweise vom Bußgeld befreit werden, wenn sie wesentlich zur Aufdeckung eines Kartells beitragen und ihr kartellrechtswidriges Verhalten beenden.

Eine [Broschüre \(PDF: 1,1 MB\)](#) des Bundeskartellamts erläutert die Bonusregelung und gibt einen umfassenden Überblick über eine der zentralen Aufgaben des Amtes: die Kartellverfolgung. Die Broschüre erläutert, worin die besonderen Herausforderungen der Kartellverfolgung liegen, legt die einzelnen Phasen eines Kartellverfahrens dar und veranschaulicht deren Vorteile für Wirtschaft und Verbraucher.

Ein Verstoß gegen das Kartellverbot des § 1 GWB kann gleichzeitig auch eine unlautere Wettbewerbshandlung im Sinne des § 3 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) durch gezielte Behinderung von Mitbewerbern nach § 4 Nummer 10 UWG darstellen.

## Marktbeherrschung und verbotene Verhaltensweisen marktbeherrschender oder marktmächtiger Unternehmen (§§ 18-21 GWB)

Die Themenkreise Marktbeherrschung und verbotene Verhaltensweisen marktbeherrschender oder marktmächtiger Unternehmen wurden durch die [8. GWB-Novelle \(PDF: 127 KB\)](#) in den §§ 18-21 GWB neu geordnet; die Regelungen werden somit anwenderfreundlicher. Nunmehr wird klar zwischen der Definition der Marktbeherrschung sowie den Verbotstatbeständen getrennt.

§ 18 GWB definiert, wann ein Unternehmen marktbeherrschend ist: Dies ist der Fall, wenn es auf dem sachlich und räumlich relevanten Markt ohne Wettbewerber ist (Nummer 1), keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist (Nummer 2) oder eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat (Nummer 3). Für die Beurteilung der Marktstellung sind insbesondere die Kriterien des § 18 Absatz 3 GWB zu berücksichtigen. Eine Einzelmarktbeherrschung wird nach § 18 Absatz 4 GWB vermutet, wenn ein Unternehmen einen Marktanteil von mindestens 40 Prozent (vor der 8. GWB-Novelle: 30 Prozent) hat. Die Voraussetzungen einer kollektiven Marktbeherrschung durch zwei oder mehrere Unternehmen regelt § 18 Absatz 5 GWB. Den Nachweis erleichtert die Vermutungsregelung des § 18 Absatz 6 GWB.

An diesen Tatbestand der Marktbeherrschung anknüpfend verbietet § 19 Absatz 1 GWB – wie Artikel 102 AEUV im primären Unionsrecht – die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen. Der Begriff des „Missbrauchs“ ist als unbestimmter Rechtsbegriff grundsätzlich offen; § 19 Absatz 2 GWB zählt jedoch beispielhaft missbräuchliche Verhaltensweisen auf, denen in der Kartellrechtspraxis große Bedeutung zukommt. Als Regelbeispiele missbräuchlicher Verhaltensweisen nennt § 19 Absatz 2 GWB die unbillige Behinderung und sachlich nicht gerechtfertigte Diskriminierung (Nummer 1), den Ausbeutungsmissbrauch (Nummer 2), die Preis- und Konditionenspaltung (Nummer 3), die Verweigerung des Zugangs zu sog. wesentlichen Einrichtungen (Nummer 4) sowie die sachlich nicht gerechtfertigte Vorteilsgewährung (Nummer 5).

§ 20 GWB adressiert Unternehmen mit relativer oder überlegener Marktmacht. Die Vorschrift geht über den Regelungsgehalt des Artikel 102 AEUV hinaus und soll vor allem kleinere und mittlere Unternehmen vor missbräuchlichen Verhaltensweisen marktmächtiger Unternehmen schützen. § 20 GWB hat daher sowohl eine wettbewerbs- als auch eine mittelstandspolitische Dimension. § 20 Absatz 1 GWB erstreckt das Behinderungs- und Diskriminierungsverbot des § 19 Absatz 2 Nummer 1 GWB auch auf Unternehmen mit relativer Marktmacht. Unternehmen besitzen nach § 20 Absatz 1 Satz 1 GWB relative Marktmacht, wenn von ihnen kleine oder mittlere Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen in der Weise abhängig sind, dass ausreichende und zumutbare Möglichkeiten, auf andere Unternehmen auszuweichen, nicht bestehen. Nach § 20 Absatz 2 GWB dürfen marktmächtige Unternehmen ihre Marktstellung nicht dazu ausnutzen, andere abhängige Unternehmen im Geschäftsverkehr dazu aufzufordern oder zu veranlassen, ihnen ohne sachlich gerechtfertigten Grund Vorteile zu gewähren. § 20 Absatz 3 GWB regelt das Verbot der so genannten Mittelstandsbehinderung: Verboten sind insbesondere der Verkauf unter Einstandspreis und Preis-Kosten-Scheren. Zuletzt bestimmt § 20 Absatz 5 GWB, dass Wirtschafts- und Berufsvereinigungen sowie Gütezeichengemeinschaften die Aufnahme eines Unternehmens nicht in missbräuchlicher Weise ablehnen dürfen.

§ 21 GWB normiert als an Unternehmen und Unternehmensvereinigungen adressierte Regelung schließlich ein Boykottverbot (Absatz 1), ein Verbot des Einsatzes von Lock- und Druckmitteln, um andere Unternehmen zu einem gegen § 1 GWB oder Artikel 101 bzw. Artikel 102 AEUV verstoßenden Verhalten zu veranlassen (Absatz 2), ein Verbot, ein anderes Unternehmen zum Beitritt zu einem freigestellten Kartell oder zu einem Zusammenschluss zu zwingen (Absatz 3), sowie das Verbot einer Nachteilszufügung wegen Einschaltung der Kartellbehörden (Absatz 4).

Daneben existieren für bestimmte Wirtschaftsbereiche Sonderregelungen: Hervorzuheben sind insbesondere die sektorspezifische [Missbrauchsaufsicht \(PDF: 214 KB\)](#) für die Energiewirtschaft (§ 29 GWB) sowie die §§ 31 ff. GWB, die den Besonderheiten der Wasserwirtschaft Rechnung tragen.

## Zusammenschlusskontrolle (§§ 35-43 GWB)

Die Zusammenschlusskontrolle nach den §§ 35-43 GWB dient wie die Fusionskontrolle nach der unionsrechtlichen Fusionskontrollverordnung (FKVO) dazu, eine Verschlechterung der Marktstruktur durch Unternehmenszusammenschlüsse zu verhindern. Gefahren gehen dabei insbesondere von marktbeherrschenden Unternehmen aus. Die Zusammenschlusskontrolle soll einer Unternehmenskonzentration entgegenwirken, die die strukturellen Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt derart verändert, dass die Funktionsfähigkeit des Wettbewerbs nicht mehr gewährleistet ist oder der Wettbewerb noch mehr eingeschränkt wird.

Erfüllt ein Zusammenschluss die Aufgreifkriterien der §§ 35 ff. GWB, muss das Vorhaben vorab beim Bundeskartellamt angemeldet und darf erst nach der Freigabe durch das Bundeskartellamt vollzogen werden. Übersteigen die Umsätze der an einem Zusammenschluss beteiligten Unternehmen die Schwellenwerte nach der [FKVO \(VO 139/2004\) \(PDF: 217 KB\)](#), ist für die Beurteilung des Zusammenschlusses – vorbehaltlich einer Verweisung – ausschließlich die Europäische Kommission zuständig. § 37 GWB definiert den zentralen Begriff „Zusammenschluss“. Der Anwendungsbereich der Zusammenschlusskontrolle ist allerdings nur eröffnet, wenn die Umsatzerlöse der beteiligten Unternehmen die Schwellenwerte des § 35 Absatz 1 GWB überschreiten.

Das Bundeskartellamt untersagt nach § 36 Absatz 1 GWB im Grundsatz einen Zusammenschluss dann, wenn durch diesen wirksamer Wettbewerb erheblich behindert würde. Die 8. GWB-Novelle gleicht damit das materielle Untersagungskriterium an das der unionsrechtlichen Fusionskontrolle an – den sog. SIEC-Test (significant impediment to effective competition). Dadurch wird eine möglichst gleichlaufende Beurteilung von Fusionsvorhaben auf deutscher und europäischer Ebene erleichtert und an alle Zusammenschlüsse der gleiche Prüfmaßstab angelegt („level-playing-field“). Der SIEC-Test dient mittlerweile auch in vielen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als materielles Prüfkriterium für Unternehmenszusammenschlüsse. Wie bisher bleibt es dabei, dass ein Zusammenschluss, von dem zu erwarten ist, dass er eine marktbeherrschende Stellung begründet oder verstärkt, zu untersagen ist.

## Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Das UWG stellt neben dem GWB einen Teil des Wettbewerbsrechts dar. Das Lauterkeitsrecht schützt, anders als das Kartellrecht, nicht den Zugang zum Markt als Grundvoraussetzung des Wettbewerbs, sondern die Lauterkeit des Wettbewerbs. So ist nach § 1 UWG Zweck des Gesetzes der Schutz von Mitbewerbern, Verbrauchern und sonstigen Marktteilnehmern vor unlauterem Wettbewerb und das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten, funktionsfähigen Wettbewerb. § 3 Absatz 1 UWG stellt klar, dass unlautere geschäftliche Handlungen unzulässig sind.

Das aus dem Jahr 1909 stammende UWG wurde maßgeblich durch die Richtlinie gegen unlautere geschäftliche Praktiken (UGP-Richtlinie; RL 2005/29/EG) beeinflusst. Dies zeigt sich im Ersten Gesetz zur Änderung des UWG vom 22. Dezember 2008 sowie im am 10. Dezember 2015 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Änderung des UWG. Beide Gesetze setzen dabei die europäische Richtlinie in nationales Recht um. Innerhalb der Bundesregierung ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz für Fragen des UWG zuständig.